

# LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

## MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

### Merkblatt

#### Unterbringung psychisch Kranker

Stand: Januar 2006

nach dem Unterbringungsgesetz in der Fassung vom 2.12.1991 (GBl. Ba.-Wü. S. 794),  
geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.07.1995 (GBl. Ba.-Wü. S. 510)

#### **V. Voraussetzungen der Unterbringung des Kranken gegen seinen Willen**

##### **1. Der Patient muss psychisch krank sein.**

Psychisch krank im Sinne des Unterbringungsgesetzes sind Personen, bei denen eine geistige oder seelische Krankheit, Behinderung oder Störung von erheblichem Ausmaß einschließlich einer physischen oder psychischen Abhängigkeit von Rauschmitteln oder Medikamenten vorliegt.

**Und**

##### **2. Der Patient muss unterbringungsbedürftig sein.**

Unterbringungsbedürftig sind psychisch Kranke, die infolge ihrer Krankheit ihr Leben oder ihre Gesundheit erheblich gefährden oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter Anderer darstellen, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

#### **VI. Zuständigkeit für die Anordnung der Unterbringung**

##### **1. Regelfall**

Die Unterbringung ordnet das örtlich zuständige Amtsgericht als Vormundschaftsgericht auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsbehörde an (§ 37 Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit).

Die zum Antrag berechtigte Verwaltungsbehörde ist

- a) bei den Stadtkreisen und den Großen Kreisstädten das Ordnungsamt der Stadtverwaltung,
- b) in allen übrigen Gemeinden das Ordnungsamt des örtlich zuständigen Landratsamtes.

##### **2. Sonderregelung für eine sofortige Unterbringung**

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, und erscheint eine sofortige Unterbringung erforderlich, so kann ein zur Unterbringung anerkanntes Krankenhaus einen Patienten auch aufnehmen, bevor die Unterbringung beantragt oder angeordnet ist (fürsorgliche Aufnahme, § 4 UBG). Die Anordnung der fürsorglichen Aufnahme erfolgt in zwei Stufen, nämlich

1. durch Verbringen des Unterbringungsbedürftigen in das anerkannte Krankenhaus - **zuständig sind das Ordnungsamt oder der Polizeivollzugsdienst, nicht der Arzt -; der Arzt kann die fürsorgliche Unterbringung lediglich anregen,** und
2. durch die Entscheidung des Krankenhausarztes nach unverzüglicher Untersuchung des Patienten.

### III. Verhalten des Arztes, beim unterbringungsbedürftigen Patienten

#### 1. Regelfall

Der Arzt unterrichtet unverzüglich die Verwaltungsbehörde, die zur Einleitung des Unterbringungsverfahrens zuständig ist (s. o. Nr. II.1.).

#### 2. Bei Notwendigkeit einer sofortigen Unterbringung

Ist nach Ansicht des Arztes die sofortige Unterbringung des Patienten erforderlich, weil die Voraussetzungen der fürsorglichen Aufnahme (s. o. Nr. II. 2.) vorliegen, kann aber die Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig erreicht werden (z. B. während der Nacht oder an den Wochenenden), so hat der Arzt das Festhalten und Verbringen des Unterbringungsbedürftigen zur fürsorglichen Aufnahme (ohne vorgegangenes gerichtliches Verfahren) bei der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) oder dem Polizeivollzugsdienst anzuregen. Der Arzt selbst darf die zwangsweise Verbringung nicht anordnen. Nur die Polizei ist für das Verbringen eines Unterbringungsbedürftigen in ein Zentrum für Psychiatrie zuständig. Weder die Gesundheitsämter noch niedergelassene Ärzte dürfen Patienten selbst einweisen. Auf Anregung des Justizministeriums und Sozialministeriums wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass jeder Arzt, der die vorstehenden Grundsätze missachtet, mit zivil- und strafrechtlichen Folgen rechnen muss. Eine unbefugte Anordnung der zwangsweisen Verbringung birgt die Gefahr strafrechtlicher Ermittlungen wegen Freiheitsberaubung (§ 239 Strafgesetzbuch) und von Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen seitens des Patienten.

Mit seiner **Einweisungsempfehlung** liefert der Arzt der Polizei eine Entscheidungsgrundlage, ob die Voraussetzungen für eine fürsorgliche Unterbringung vorliegen. Die Einweisungsempfehlung kann formlos auf einem Privatrezept gegeben werden und sollte Informationen enthalten, dass eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefahr für Rechtsgüter anderer vorliegt, die eine fürsorgliche Aufnahme notwendig machen. Die Einweisungsempfehlung sollte des Weiteren mit Datum und Unterschrift versehen sein.

Von der Einweisungsempfehlung als Entscheidungsgrundlage für die polizeiliche Anordnung der fürsorglichen Unterbringung als Mittel der Gefahrenabwehr ist die Verordnung stationärer Krankenhausbehandlung (Vordruckmuster 2) zu unterscheiden, die die Grundlage für die Kostenübernahme der gesetzlichen Krankenkassen bildet (umgangssprachlich auch Einweisung genannt). Die Verordnung der stationären Krankenhausbehandlung mit Vordruckmuster 2 ist somit nicht identisch mit der Einweisungsempfehlung, da sie in der Regel keine Aussage zu der notwendigen Selbst- oder Fremdgefährdung trifft. Umgekehrt gilt, dass der Arzt mit der Verordnung der stationären Krankenhausbehandlung nicht automatisch die fürsorgliche Unterbringung eines psychisch Kranken „anordnet“, sondern lediglich die Notwendigkeit einer stationären Krankenhausbehandlung in einem Zentrum für Psychiatrie für medizinisch erforderlich hält.

#### **IV. Zuständigkeit des niedergelassenen Arztes für ärztliches Zeugnis nach § 4 UBG**

Für das Verfahren bei der fürsorglichen Aufnahme nach dem Unterbringungsgesetz fordert § 4 Abs. 2 UBG, dass die dringenden Gründe für die Annahme einer psychischen Krankheit und der Unterbringungsbedürftigkeit im Regelfall durch das Zeugnis eines Arztes, der nicht Arzt der anerkannten Einrichtung ist, belegt werden. Herangezogen werden kann der behandelnde niedergelassene Arzt, ein Arzt des Gesundheitsamtes aber auch jeder andere Arzt, der nicht Arzt der zur Aufnahme vorgesehenen Einrichtung ist. Das ärztliche Zeugnis kann somit grundsätzlich von jedem Arzt ausgestellt werden.

Welcher Arzt hierzu herangezogen wird, liegt im pflichtgemäßen (Auswahl)Ermessen der das Unterbringungsverfahren durchführenden Polizei. Maßgeblich bei der Auswahlentscheidung muss dabei insbesondere die Fähigkeit/Möglichkeit zur ärztlichen Beurteilung sein, ob eine psychische Krankheit im Sinne von § 1 Abs. 1 UBG sowie Unterbringungsbedürftigkeit im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG gegeben sind und die rasche Erreichbarkeit.

Hieraus muss gefolgert werden, dass normalerweise ein niedergelassener Arzt während der laufenden Sprechstunde von montags bis freitags nicht dazu verpflichtet werden kann, für die Polizei die Entscheidungsgrundlage zu liefern, ob die Voraussetzungen für eine fürsorgliche Unterbringung vorliegen. Wenn bei der Auswahlentscheidung maßgeblich insbesondere die „rasche Erreichbarkeit und Fähigkeit/Möglichkeit zur ärztlichen Beurteilung“ einer psychischen Krankheit ist, scheidet zwar rein rechtlich die Heranziehung von niedergelassenen Ärzten während der Sprechstundenzeiten von montags bis freitags nicht völlig aus. Tatsächlich ist dies aber gleichwohl der Fall, denn die Ärzte im Gesundheitsamt haben während der normalen Sprechzeiten tagsüber montags bis freitags einfacher die Möglichkeit, eine medizinische Einschätzung dazu abzugeben, ob die Voraussetzungen für eine fürsorgliche Unterbringung vorliegen als der niedergelassene Arzt, der zu diesen Zeiten zumeist in einer voll besetzten Praxis blockiert ist und sich für die nach § 4 UBG zu treffende Entscheidung nicht ausreichend Zeit nehmen kann.

#### **V. Ärztliche Schweigepflicht**

Der Schutz der Öffentlichkeit und der Schutz des Patienten vor Selbstgefährdung sind höherwertigere Rechtsgüter als das Interesse des Patienten an der Geheimhaltung seiner Erkrankung. Der Arzt darf daher zur Unterrichtung der Verwaltungsbehörde/der Polizisten und des zur Unterbringung vorgesehenen Krankenhauses alle, aber auch nur solche Tatsachen offenbaren, die zur Entscheidung über die Unterbringung des Patienten von Bedeutung sind.

#### **VI. Einrichtungen zur Unterbringung**

Die Unterbringung erfolgt in einer gesetzlich anerkannten Einrichtung.

Im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der vier Bezirksärztekammern sind dies die folgenden Krankenhäuser:

## 1. Bezirksärztekammer Nordbaden

a) Zentrum für Psychiatrie Wiesloch Heidelberger Straße 1 a 69168 Wiesloch	b) Zentralinstitut für Seelische Gesundheit J5 68159 Mannheim
c) Zentrum für Psychiatrie Calw Im Lützenhardter Hof 1 75365 Calw-Hirsau	d) Städtisches Klinikum Karlsruhe Klinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin Kaiserallee 10 76133 Karlsruhe
e) Klinikum der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg Psychiatrische Klinik Vossstraße 4 69115 Heidelberg	f) Kreiskrankenhaus Freudenstadt Psychiatrische Abteilung Karl-von-Hahn-Straße 120 72250 Freudenstadt
g) Fachkrankenhaus Gunzenbachhof Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Sucht Gunzenbachstraße 6 76530 Baden-Baden Verwaltung: Oberrheinische Kliniken Hofstraße 14 79189 Bad Krozingen	

## 2. Bezirksärztekammer Nordwürttemberg

a) Zentrum für Psychiatrie Weinsberg Weissenhof 74189 Weinsberg	b) Kreiskrankenhaus Nürtingen Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie Stuttgarter Straße 2 72622 Nürtingen
c) Zentrum für Psychiatrie Winnenden Schlossstraße 50 71364 Winnenden	d) Kreiskrankenhaus Tauberbischofsheim Psychiatrische Abteilung Albert-Schweitzer-Straße 37 97941 Tauberbischofsheim
e) Christophsbad Göppingen Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Faurndauer Straße 6 - 28 73035 Göppingen	f) Klinikum Ludwigsburg Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie/Psychosomatik Posilipostraße 4 71640 Ludwigsburg
g) Bürgerhospital Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Tunzhofer Straße 14 - 16 70191 Stuttgart	h) Klinikum Heidenheim Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Schlosshaustraße 100 89522 Heidenheim
i) Furtbachkrankenhaus Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Furtbachstraße 6 70178 Stuttgart	j) Kreiskrankenhaus Plochingen Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie Am Aussichtsturm 5 73207 Plochingen

### 3. Bezirksärztekammer Südbaden

a) Zentrum für Psychiatrie Emmendingen Neubronnstraße 25 79312 Emmendingen	b) Zentrum für Psychiatrie Reichenau Feursteinstraße 55 78479 Reichenau
c) Klinikum der Albert-Ludwigs- Universität Freiburg Psychiatrie und Poliklinik Hauptstraße 5 79104 Freiburg	d) Vinzenz von Paul Hospital gGmbH Rottenmünster Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Schwenninger Straße 55 78628 Rottweil
e) Friedrich-Husemann-Klinik Fachklinik für Psychiatrie und Neurologie Friedrich-Husemann-Weg 8 79256 Buchenbach	f) Fachkrankenhaus Achertal-Klinik Markgraf-Bernhard-Straße 2 77883 Ottenhöfen Verwaltung: Oberrheinische Kliniken Hofstraße 14 79189 Bad Krozingen
g) Klinik an der Lindenhöhe Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Bertha von Suttner-Straße 1 77654 Offenburg	h) Universitätsklinikum Freiburg Abteilung für Psychiatrie und Psycho- therapie im Kinder- und Jugendalter Hauptstraße 8 79104 Freiburg
i) Luisenklinik Bad Dürkheim Akut-Abteilung für Psychotherapeutische Medizin Luisenstraße 56 78083 Bad Dürkheim	

### 4. Bezirksärztekammer Südwürttemberg

a) Zentrum für Psychiatrie Bad Schussenried Pfarrer-Leube-Straße 29 88427 Bad Schussenried	b) Zentrum für Psychiatrie Weissenau b) Weingartshofer Straße 2 88214 Ravensburg
c) Zentrum für Psychiatrie Zwiefalten Hauptstraße 9 88529 Zwiefalten	d) Universitätsklinikum Tübingen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Osianderstraße 24 72076 Tübingen
e) Universitätsklinikum für Psychiatrie Leimgrubenweg 12 89075 Ulm	Kreiskrankenhaus Sigmaringen Psychiatrisch-Neurologische Abteilung Hohenzollernstraße 40 72488 Sigmaringen
f) Klinik am Ringelbach Abteilung für Psychiatrie Oberlinstraße 16 72762 Reutlingen	g) Kreiskliniken Reutlingen GmbH Gemeinnützige Gesellschaft für Psychiatrie mbH Abteilung für Psychiatrie Steinbergstraße 31 72764 Reutlingen

## VII. Kostenpflicht

Die Kosten einer Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz fallen dem Unterbrachten, seinem Kostenträger oder dem Unterhaltspflichtigen zur Last. Zu den Kosten der Unterbringung gehören die Einlieferungskosten sowie alle mit der Krankenhausbehandlung verbundenen Kosten. Zu den Einlieferungskosten gehören z. B. auch die Kosten für ein ärztliches Zeugnis nach § 4 Abs. 2 UBG. Die Kosten werden in der Regel von den Krankenkassen oder Sozialhilfeträgern übernommen. Der Betroffene selbst oder etwaige Unterhaltspflichtige werden nur ausnahmsweise belastet.

Autor:

Prof. Dr. iur. Kamps  
Geschäftsführer der Bezirksärztekammer Südwürttemberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden

Tel. 07121/59610

Fax 0721/5961140

E-Mail:

[baek-nordbaden@baek-nb.de](mailto:baek-nordbaden@baek-nb.de)

Südbaden

Tel. 0761/8840

Fax 0761/892868

E-Mail:

[baek-suedbaden@baek-sb.de](mailto:baek-suedbaden@baek-sb.de)

Nordwürttemberg

Tel. 0711/769810

Fax 0711/76981500

E-Mail:

[info@baek-nw.de](mailto:info@baek-nw.de)

Südwürttemberg

Tel. 07121/9170

Fax 07121/917400

E-Mail:

[zentrale@baek-sw.de](mailto:zentrale@baek-sw.de)